



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Elektronisch eingereicht via Consultations

Bern, 2. Oktober 2026
TE /

Stellungnahme der SAB zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes sollen zwei überwiesene Aufträge aus dem eidgenössischen Parlament umgesetzt werden. Einerseits geht es darum, dass in Zukunft Wölfe auch in Jagdbanngebieten reguliert werden können (Motion Friedli 25.3715). Andererseits soll es neu möglich sein, schadstiftende Wölfe während des ganzen Jahres zu regulieren, selbst wenn diese zu einem Rudel gehören (Motion Broulis 25.3549).

Die SAB unterstützt die Anliegen der beiden Motionen. Der Umgang mit der Wolfproblematik war in der Schweiz viel zu lange viel zu zögerlich. Die Folge ist, dass die Zahl der Wölfe und Rudel weiter zunimmt. Für die Bergland- und Alpwirtschaft ist die Schmerzgrenze längst überschritten. Nicht wenige Landwirtinnen und Landwirte haben ihren Betrieb inzwischen frustriert aufgegeben. Die Wolfsproblematik wird von vielen Landwirtinnen und Landwirten als die grösste existentielle Bedrohung für die Zukunft der Landwirtschaft angesehen. Mit der zunehmenden Ausbreitung der Wölfe betrifft das nicht mehr nur einige Sömmerungsgebiete im Alpenraum, sondern auch Betriebe im Mittelland.

Die längst überfällige Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes im Rahmen der Berner Konvention sowie die Anpassung des Jagdgesetzes im Jahr 2023 waren erste wichtige Schritte. Doch sie reichen bei weitem nicht aus, um die Grossraubtierproblematik in den Griff zu bekommen. Diesbezüglich fordert die SAB eine möglichst rasche Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion Regazzi 25.4464.

Mit den beiden Motionen Broulis und Friedli werden zwei wichtige Lücken in der aktuellen Gesetzgebung geschlossen:

- Die Ausnahme im Jagdgesetz, dass Wölfe in Jagdbanngebieten nicht reguliert werden dürfen, wird endlich beseitigt. Wie der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung richtig festhält, umfassen die Jagdbanngebiete eine Fläche von rund 1'500 km². In den Banngebieten werden rund 29'000 Schafe und 18'000 Rinder gehalten. Entsprechend verursachen die Wölfe in diesen Gebieten nicht nur Schäden an Wild sondern auch an Nutztieren. Es ist folgerichtig, dass Wölfe auch in Jagdbanngebieten reguliert werden müssen, so wie es die Motion Friedli fordert.
- Das Jagdgesetz beschränkt die proaktive Regulierung von Wölfen auf den Zeitraum von September bis Januar. Zwischen Juni und August sind reaktive Eingriffe möglich. Bei schadstiftenden Wölfen aus Rudeln besteht jedoch aktuell zwischen Februar und Mai keine Möglichkeit zur Regulierung. Diese zeitliche Lücke soll nun mit der Motion Broulis geschlossen werden.

Die SAB unterstützt wie bereits erwähnt die beiden Motionen. Die nun mit der Revision des Jagdgesetzes vorgeschlagene Umsetzung ist aber noch zu restriktiv und muss angepasst werden. Konkret stellen wir folgende Anträge:

Antrag zu Art. 11 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2^{ter} und 4^{bis} den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; ~~bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden.~~ Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe ~~innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets:~~

- a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz ~~wiederholt~~ überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder
- b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung:

Die Motion Friedli verlangt, dass schadstiftende Wölfe auch innerhalb der Jagdbanngebiete reguliert werden können. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Schaden innerhalb oder ausserhalb der Jagdbanngebiete entstand. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Einschränkung, dass nur Schäden innerhalb der Jagdbanngebiete angerechnet werden sollen, entspricht somit nicht dem Auftrag des Parlamentes und ist zu stark einschränkend. In der Praxis müssten die kantonalen Behörden im Einzelfall abklären, ob Schäden innerhalb oder ausserhalb des Jagdbanngebietes eingetreten sind, ob mehrere Schadenereignisse kumuliert werden können und welche davon für eine Regulierung massgebend sind. Eine derart komplexe Abgrenzung ist weder zweckmässig noch verhältnismässig und führt zu einer unnötigen Bürokratisierung des Vollzugs.

Ebenfalls zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes fordern wir, dass die Anhörungspflicht des BAFU gestrichen wird. Die Kantone kennen die Verhältnisse vor Ort bestens und die Praxis in der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen ist den Kantonen vertraut. Sie sollen deshalb die Entscheide abschliessend selber fällen können.

Der Passus „wiederholt“ ist zu streichen. Das Eintreten eines erheblichen Schadens ist ausreichender Grund für eine Regulierung. Die Schadgrenzen sind definiert und es kann den Landwirtinnen und Landwirten nicht zugemutet werden, auf wiederholte Schadenereignisse zuwarten zu müssen.

Antrag zu Art. 12 abs. 2^{ter}

^{2ter} Die Kantone können ~~nach Zustimmung des Bundesamts~~ zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese ~~wiederholt~~ fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung:

Die Überlegungen sind dieselben wie oben beim Antrag zur Umsetzung der Motion Friedli. Eine Zustimmung des Bundesamtes ist aus unserer Sicht nicht mehr einzuholen und auch der Begriff „wiederholt“ soll gestrichen werden.

Fazit

Seitens der SAB begrüßen wir grundsätzlich die Revision des Jagdgesetzes. Die vorgeschlagene Umsetzung ist aber noch zu einschränkend und muss korrigiert werden. Auch diese Revision des Jagdgesetzes wird es aber nicht ermöglichen, die Wolfsbestände langfristig auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Es wird zu weiteren Schäden kommen. Die Akzeptanz gegenüber dem Wolf wird dadurch weiter sinken und betrifft inzwischen praktisch die ganze Schweiz. Aus Sicht der SAB sind deshalb weitergehende Massnahmen für eine deutliche Senkung der Wolfspopulation in der Schweiz nötig.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger